

Ergänzende Bestimmungen der Städtische Werke Borna GmbH zur "Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVBFernwärmeV)

Gültig ab 1. Oktober 2009; zuletzt geändert am 1. Oktober 2011

1 Vertragsabschluß gemäß § 2

Sofern der Versorgungsvertrag durch Entnahme von Fernwärme aus dem Verteilnetz der SWB zustande gekommen ist und kein schriftlicher Fernwärmeliefervertrag vorliegt, regelt sich das Vertragsverhältnis ausschließlich nach den Bestimmungen der AVBFernwärmeV und den vorliegenden Ergänzenden Bestimmungen der SWB sowie dem Allgemeinen Tarif für die Fernwärmeversorgung in den Versorgungsgebieten der Städtische Werke Borna GmbH.

2 Bedarfsdeckung gemäß § 3

Die Anpassung der zu verrechnenden Wärmeleistung während der Vertragslaufzeit ist nur mit ausdrücklichem Einverständnis der SWB unter der Voraussetzung einer entsprechenden Vertragsänderung möglich. SWB kann in diesem Fall die Verrechnung der im Abrechnungsjahr gemessenen Leistungsspitze verlangen. Gründe für eine Leistungsanpassung sind ein offensichtliches grobes Mißverhältnis der benötigten Wärmeleistung zur beantragten Anschlußleistung oder die teilweise Deckung des Wärmebedarfs durch Nutzung regenerativer Energien. Die Änderung der Verrechnungsleistung ist durch eine Fachfirma für Heizungs-/Lüftungstechnik rechnerisch nachzuweisen. Die Kosten des Nachweises sowie erforderlicher Einstellungen an der Fernwärme-Hausanschlußstation (HAST) trägt grundsätzlich der veranlassende Vertragspartner.

3 Benachrichtigung bei Versorgungsstörungen gemäß § 5

SWB wird die Kunden bei einer planmäßigen Unterbrechung der Lieferung etwa 14 Tage im voraus mittels öffentlicher Bekanntmachung und gegebenenfalls schriftlich unterrichten. Unterbrechungen zum Zwecke der Revision oder Instandhaltung sollen nur außerhalb der Heizperiode und nicht an Wochenenden vorgenommen werden und eine Dauer von 48 Stunden nicht überschreiten. Als Heizperiode gilt der Zeitraum vom 15. September bis 15. Mai des Folgejahres.

4 Grundstücksbenutzung gemäß § 8

4.1 Voraussetzung für Fernwärmeanschluß und -lieferung ist die Anerkennung des Eigentums der SWB an sämtlichen auf dem zu versorgenden Grundstück befindlichen oder zu errichtenden Anlagen der SWB durch den Kunden.

4.2 Ist der Kunde nicht Grundstückseigentümer, so ist von ihm das Anerkenntnis des Grundstückseigentümers beizubringen.

4.3 Die Anlagen der SWB müssen zugänglich und vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen geschützt sein.

4.4 Der Kunde verpflichtet sich, Anschlußleitungen innerhalb eines Schutzstreifens von 2 m und Verteilungsleitungen innerhalb eines Schutzstreifens von 4 m nicht zu überbauen, damit eine ungehinderte Überwachung und Instandhaltung der Leitungen gewährleistet ist. Die Mittellinie des Schutzstreifens wird durch die Lage der Rohrleitungen bestimmt. Innerhalb des Schutzstreifens sind jegliche Einwirkungen zu verhindern, die den Bestand der Leitungen gefährden.

4.5 Der Kunde erklärt sich bereit, SWB auf deren Verlangen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bewilligen, sofern mit den auf dem Grundstück befindlichen oder nach vorheriger Abstimmung zu errichtenden Verteilungsanlagen weitere Kunden zu versorgen sind.

5 Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9

5.1 Der Kunde als Anschlußnehmer zahlt SWB bei Anschluß seines Bauvorhabens bzw. vorhandenen Anschlußobjektes an das Leitungsnetz der SWB bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluß einen Zuschuß zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuß).

5.2 Der Baukostenzuschuß errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Verteilungsanlagen (Ortsnetzanlagen und notwendigen Zuführungsleitungen).

5.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

5.4 Als angemessener Baukostenzuschuß zu den auf die Tarifikunden entfallenden Kosten für die Erstellung und Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil bis zu 70 % dieser Kosten. Damit bemißt sich der vom Anschlußnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuß nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluß für die darüber versorgten Kunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$\text{BKZ (in EUR)} = \frac{0,7 K * P_A}{\sum P_A}$$

Es bedeutet:

K....Den Tarifikunden im Versorgungsbereich anzurechnende Kostenanteile gemäß Ziffer 1.4

P_A ...Die am einzelnen Hausanschluß vorzuhaltende Leistung (zu erwartende, gleichzeitig benötigte Leistung in kW) unter Berücksichtigung der Durchmischung.

$\sum P_A$ Die Summe der P_A für alle der Versorgung der Tarifikunden - einschließlich der noch zu erwartenden Tarifikunden - dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

5.5 Der Kunde zahlt einen weiteren Baukostenzuschuß, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluß erforderlich wird.

Als Veränderung gilt z. B.:

- Herstellung eines neuen Hausanschlusses
- Verstärken des Leitungsquerschnittes
- Umbau der Hausanschlußstation zum Zwecke der Leistungserhöhung

5.6 Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuß ist im übrigen, daß

- für die Erhöhung der Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse berechnet und bezahlt worden sind und/oder
- infolge der Erhöhung der Leistungsanforderungen die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

6 Hausanschlußkosten gemäß § 10

6.1 Jedes Gebäude und jeder Gebäudeteil mit eigener Hausnummer erhält in der Regel einen eigenen Hausanschluß. Von einem Hausanschluß abzweigende Verteilungsleitungen zu anschließenden Grundstücken sind keine Hausanschlüsse im Sinne des § 10 Abs. 4.

6.2 Die Hausanschlußkosten werden an Hand eines Aufmaßes nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Hierbei können innerhalb eines Versorgungsbereiches für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluß berechnet werden.

6.3 Ferner zahlt der Anschlußnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch die Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden, sowie für die Abtrennung des Hausanschlusses, sofern sie vom Anschlußnehmer beantragt wurde.

7 Anschlußangebot, Auftragserteilung, Fälligkeit gemäß §§ 9 und 10

7.1 SWB unterbreitet dem Kunden ein Angebot für den Anschluß seines Grundstückes an das Versorgungsnetz bzw. für Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Anschlußkostenbeitrag, getrennt errechnet und aufgegliedert nach Baukostenzuschuß und Hausanschlußkosten, mit. Der Anschlußnehmer bestätigt SWB schriftlich die Annahme des Angebotes zur Herstellung, Abtrennung bzw. Veränderung des Hausanschlusses.

7.2 Die Zahlung des Baukostenzuschusses ist 14 Tage nach Zugang der Rechnung und unabhängig von der Verlegung des Hausanschlusses fällig. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, so wird die Baumaßnahme bis zur vollständigen Begleichung der Forderung ausgesetzt.

7.3 Hausanschlußkosten sind in der Regel nach Herstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Maßnahmen kann SWB Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt verlangen. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBFernwärmeV Abs. 4 bleibt unberührt.

8 Übergabestation gemäß § 11

8.1 SWB errichtet und betreibt in der Regel ab 100 kW Anschlußleistung auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden die Fernwärme-Hausanschlußstation (HAST) zu dem im Allgemeinen Tarif aufgeführten Mietpreis. Der Betrieb umfaßt auch die Überwachung und Instandhaltung. Die HAST, bestehend aus Hausanschlußstation und evtl. Warmwasserspeicher einschließlich zugehöriger Ausdehnungsgefäße und verbindender Rohrleitungen, bleibt während der Vertragsdauer Eigentum der SWB. Eine dauerhafte Verbindung mit dem Gebäude findet nicht statt.

8.2 Der Standort der HAST ist durch gemeinsame Abstimmung zwischen SWB und dem Kunden festzulegen.

8.3 Zur Unterbringung der HAST hat der Kunde auf seinem Grundstück einen den Angaben der SWB entsprechenden Raum während der Vertragsdauer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Errichtung und Instandhaltung des Raumes übernimmt der Kunde zu seinen Lasten.

8.4 Der Kunde stellt weiterhin unentgeltlich zur Verfügung:

- die erforderlichen elektrischen Leitungen einschließlich Zählerplatz für Wechselstrom mit einer Spannung von ca. 230 Volt und einer Frequenz von ca. 50 Hz,
- Wasseranschluß,

- Elektrische Energie für den Betrieb der HAST,
- die für die Heizung und Warmwasserversorgung erforderlichen Leitungen,
- Kaltwasser zur Befüllung der Heizungsanlage und zur Warmwasserbereitung.

8.5 Der Kunde haftet gegenüber SWB für Schäden an der HAST aus unerlaubtem Eingriff durch ihn oder unbefugte Dritte.

8.6 Die erforderlichen Schlüssel für Gebäude und Hausanschlußraum stellt der Kunde auf seine Kosten SWB erstmalig zur Verfügung. Sie sind bei Verlust auf Kosten der SWB zu ersetzen. Eine eigenmächtige Anfertigung von Nachschlüsseln ist ausdrücklich untersagt. SWB übergibt dem Kunden eine Liste der schlüsselberechtigten Personen.

8.7 Der Kunde verpflichtet sich, die HAST zum jeweiligen Restbuchwert zu übernehmen, falls das Vertragsverhältnis mit SWB zur Lieferung von Fernwärme vor Ablauf der Abschreibedauer beendet wird. SWB verpflichtet sich, dem Kunden die HAST nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zum Restbuchwert anzubieten.

9 Kundenanlage gemäß § 12

9.1 Für eine vom Kunden zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen haftet dieser nach den Bestimmungen des BGB über unerlaubte Handlung.

9.2 Wurden Plomben mit Einverständnis der SWB durch einen Installateur entfernt und hat dieser die Entfernung schriftlich angezeigt, so erfolgt die Wiederanbringung der Plomben kostenfrei.

10 Inbetriebsetzung gemäß § 13

10.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt im Beisein von SWB unter der Voraussetzung, daß sie nach den hierfür geltenden anerkannten Regeln der Technik errichtet wurde, eine vom Kunden oder Installateur unterzeichnete Bescheinigung der Freigabe zur Inbetriebsetzung vorliegt und vom Kunden die Begleichung der von SWB in Rechnung gestellten Kosten nachgewiesen werden kann.

10.2 Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch wird dem Kunden eine Pauschale gemäß Anlage 1, „Wiederaufnahme der Versorgung“, in Rechnung gestellt.

10.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel nicht möglich, so zahlt der Kunde hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen gem. Ziff. 10.2.

11 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten gemäß § 15

11.1 Änderungen von Einstellungen an kundeneigenen Hausanschlußstationen sind nur durch sachkundige Installationsunternehmen vorzunehmen und zu protokollieren. An SWB ist ein Einstellungsprotokoll zu übergeben.

11.2 SWB verlangt im Falle für von ihr geforderter oder vom Kunden beantragter Änderungen der Wärmeleistung eine entsprechende Einstellung der Hausanschlußstation. Die vorgenommenen Einstellungen sind gemäß Ziff. 11.1 zu dokumentieren.

12 Technische Anschlußbedingungen gemäß § 17

Kundenanlagen sind unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Richtlinien „Technische Anschlußbedingungen für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung der Städtische Werke Borna GmbH“ – TAB FW - zu errichten. Die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten, sofern in den TAB FW keine besonderen Regelungen getroffen worden sind.

13 Messung gemäß § 18

Der Wärmemengenzähler wird grundsätzlich von SWB gestellt und der Einbauort von ihr bestimmt. Zur Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften erfolgt ein Austausch gegen einen neuen in fünfjährigem Turnus.

14 Ablesung gemäß § 20

Die Wärmemengenzähler können ergänzend zu den in § 20 getroffenen Regelungen, mittels Fernauslesung ausgelesen werden, falls die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

15 Berechnungsfehler gemäß § 21

15.1 Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt ein Wärmemengenzähler nicht an, so ermittelt SWB den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Zugrundelegung der VDI-Richtlinie 2067.

15.2 Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Zeitraum von sechs Monaten beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

16 Vertragsstrafe gemäß § 23

16.1 Zur Bemessung der Vertragsstrafe nach § 23 Abs. 1 AVBFernwärmeV wird die Nennleistung der Hausanschlußstation oder die von SWB ermittelte maximale Leistung zugrundegelegt. Hierbei

ist die Berechnungsbasis der für den Abnahmefall zutreffende Preis.

16.2 Die Vertragsstrafe nach § 23 Abs. 2 ist zusätzlich zu dem regulären Entgelt nach geltendem Preis zu zahlen.

17 Abrechnung, Preisänderungsklauseln gemäß § 24

17.1 Der Fernwärmebezug wird monatlich oder jährlich entsprechend der getroffenen Vereinbarung abgerechnet. Das Abrechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

17.2 Im Falle von unterjährigen Preisänderungen nach Ziff. 17.9 wird bei jährlicher Abrechnung der Verbrauch für die Zeit seit der letzten Ablesung durch Hochrechnung auf der Grundlage des bisherigen Verbrauchs und der VDI-Richtlinie 2067 unter angemessener Berücksichtigung des Jahreslastganges ermittelt.

17.3 Leistungs- bzw. Grundpreis und Verrechnungspreis werden ab Zählereinbau berechnet und sind grundsätzlich auch dann zu bezahlen, wenn ohne Verschulden der SWB keine Abnahme erfolgt. Überschreitet die durch Auslesung des Wärmemengenzählers ermittelte, tatsächlich im Abrechnungsjahr in Anspruch genommene Jahresspitzenleistung die vereinbarte Verrechnungsleistung aufgrund technischer Mängel der HAST oder falscher Einstellungen, so wird SWB für das Abrechnungsjahr die ausgelesene Jahresspitzenleistung anstelle der vereinbarten Verrechnungsleistung zugrunde legen.

17.4 Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Leistungsbereitstellung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so wird das verbrauchsunabhängige Entgelt zeitanteilig berechnet.

17.5 Für die gelieferte Fernwärme bezahlt der Kunde ein Entgelt auf der Grundlage der Basispreise des Allgemeinen Tarifs für die Fernwärmeversorgung in den Versorgungsgebieten der Städtische Werke Borna GmbH, gültig ab 1. Januar 2004, unter Zugrundelegung der vertraglichen Verrechnungsleistung und aktualisiert mit den nachstehenden Preisänderungsklauseln.

17.5.1 Der Leistungspreis LP wird jeweils zum 1. Oktober eines jeden Jahres nach folgender Formel angepaßt:

$$LP = LP_0 * (0,30 + 0,30 * VPI / VPI_0 + 0,40 * LI / LI_0)$$

Es bedeuten:

LP..... neuer Leistungspreis

LP₀ ... Leistungspreis gemäß Anlage 2

VPI... Verbraucherpreisindex für Deutschland, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 7, jeweils mit dem Stand vom letzten Juni

VPI₀...Verbraucherpreisindex für Deutschland wie unter VPI beschrieben nach dem Stand vom Oktober 2003

LI..... Index der tariflichen Stundenlöhne der Energie- und Wasserwirtschaft als Durchschnitt des vorhergehenden Jahres, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt, Wiesbaden, Fachserie 16, Reihe 4.3

LI₀.....Index wie unter LI beschrieben als Durchschnitt des Jahres 2003

17.5.2 Der Arbeitspreis AP wird jeweils zum 1. Oktober eines jeden Jahres mit nachfolgender Formel angepaßt:

$$AP = AP_0 * (0,50 * HEL / HEL_0 + 0,50 * EPI / EPI_0)$$

Es bedeuten:

AP neuer Arbeitspreis

AP₀... Basisarbeitspreis gemäß Anlage 2

HEL .. Durchschnitt der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden und Januar bis Juni des laufenden Jahres der Notierungen für Heizöl extra leicht „Rheinschiene“, Preis frei Verbraucher bei Lieferung im Tankwagen, 40...50 hl je Auftrag; Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)

HEL₀.. Durchschnitt der Monate Oktober bis Dezember 2002 und Januar bis September 2003 für Heizöl extra leicht wie unter HEL beschrieben

EPI ... Erzeugerpreisindex für Erdgas (Verteilung) als Durchschnitt der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden und Januar bis Juni des laufenden Jahres; Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)

EPI₀.. Erzeugerpreisindex für Erdgas als Durchschnitt der Monate Oktober bis Dezember 2002 und Januar bis September 2003

17.6 Sollten die in Ziff. 17.5 bezeichneten Preise und Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Daten hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden Daten. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, erfolgen. Bei einer diesbezüglichen Änderung sind die Bedeutung und der Zweck der vereinbarten Bindung des Leistungs- und Arbeitspreises an die Lohn- und Preisentwicklung möglichst unverändert aufrecht zu erhalten.

17.7 Die Preisänderungen werden ca. 4 Wochen vor deren Inkrafttreten öffentlich (in der Regel im Bornaer Stadtjournal) bekanntgegeben.

17.8 Sollte die Wärmeversorgung mit Abgaben irgendwelcher Art (insbesondere Energiesteuern, Ökosteuern) direkt oder indirekt belegt werden, die bei Abschluß des Vertrages unbekannt oder nicht wirksam waren oder sollten sich solche auf der Wärmeversorgung lastende Abgaben ändern, so wird SWB diese entgeltwirksamen Änderungen 4 Wochen nach Bekanntgabe der daraus resultierenden Preisänderungen an den Kunden weitergeben. Ausgenommen sind Gebühren und Beiträge, denen eine entsprechende spezielle oder generelle Gegenleistung für die Abgabepflichtigen gegenübersteht sowie die direkten Ertrags- und Besitzsteuern (z.B. Einkommens-, Körperschafts-, Gewerbe-, Vermögenssteuer u. a.).

18 Abschlagszahlungen gemäß § 25

Im Falle vereinbarter jährlicher Abrechnung werden auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen - jeweils für einen Zeitraum von einem Monat - berechnet. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

19 Zahlung und Verzug gemäß § 27

19.1 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für SWB kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

19.2 Bei Zahlungsverzug werden die damit verbundenen Kosten pauschal zusätzlich zum Leistungs- bzw. Grundpreis und dem Verrechnungspreis, wie in Anlage 1 aufgeführt, in Rechnung gestellt.

19.3 Der Schuldner hat in Bezug auf die Pauschalen die Möglichkeit nachzuweisen, daß ein Schaden für SWB überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

19.4 Verweigert der Kunde den Zutritt zum Zwecke der Sperrung am Zählerplatz, so wird ihm für eine Außensperrung der tatsächlich entstehende Aufwand in Rechnung gestellt.

19.5 SWB ist berechtigt, vor der Wiederaufnahme der Versorgung eine Vorauszahlung in Höhe von mindestens einer Abschlagszahlung zu verlangen.

19.6 Der Kunde hat die anfallenden Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an SWB zu erstatten. Rücklastschriften führen zum Verzug und zur Nichteinhaltung der Zahlungsfrist.

19.7 Bei verspätetem Zahlungseingang kann SWB vom Ablauf der Zahlungsfrist an Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank verlangen.

20 Sicherheitsleistung gemäß § 29

20.1 SWB ist berechtigt, vom Kunden eine Vorauszahlung bis zur zweifachen Höhe der letzten Monatsrechnung oder eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe zu verlangen, wenn der Kunde mit mehr als zwei Zahlungen im Verzug ist. Nach einmaliger Mahnung kann sich SWB aus der Sicherheit bezahlt machen und deren Ergänzung auf die ursprüngliche Höhe verlangen. Wenn die Voraussetzungen weggefallen sind, ist die Vorauszahlung mit dem nächsten fälligen Rechnungsbetrag zu verrechnen bzw. die Sicherheitsleistung zurückzugeben.

20.2 Zahlungen des Kunden werden grundsätzlich auf die älteste Forderung der SWB angerechnet, wenn der Kunde mit der Zahlung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

20.3 Die Abrechnung der Wärme mit den Nutzern obliegt dem Kunden.

21 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung gemäß § 32

21.1 Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt 3 Jahre mit einer stillschweigenden Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt wird.

21.2 Abweichungen zu den Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen können in einem gesonderten schriftlichen Vertrag vereinbart werden.

21.3 Der Kunde verpflichtet sich, einem etwaigen Rechtsnachfolger vor Ablauf der Vertragslaufzeit den Eintritt in seinen Vertrag aufzuerlegen. Wird dies versäumt und kommt mit dem Rechtsnachfolger des Kunden kein Vertrag nach § 2 (2) AVBFernwärmeV durch Entnahme von Wärme aus dem Verteilungsnetz der SWB und Begleichung des Entgeltes durch den Rechtsnachfolger zustande, so bleibt der Kunde bis zum Ende der Vertragslaufzeit oder bis zum schriftlichen Eintritt des Rechtsnachfolgers in den Vertrag Vertragspartner der SWB.

22 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung gemäß § 33

Die unverzügliche Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt in der Regel durch SWB bzw. von ihr beauftragte Unternehmen und im Rahmen der Normalarbeitszeit montags bis donnerstags von 6.30 Uhr bis 15.15 Uhr und freitags von 6.30 Uhr bis 13.15 Uhr. Gesetzliche Feiertage bleiben hiervon ausgenommen.

23 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen der SWB treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

Zeitgleich verlieren die Ergänzenden Bestimmungen vom 1. Juni 2011 ihre Gültigkeit.

Borna 23. August 2011

Städtische Werke Borna GmbH

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt der Ergänzenden Bestimmungen

Anlage 1

Preisblatt

der Ergänzenden Bestimmungen der SWB zur AVBFernwärmeV Gültig ab 1. Januar 2007

Pauschalierte Entgelte für Mahnung und Nachinkassogang wegen Zahlungsverzugs und für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung:

Mahnung	3,00 € ⁽¹⁾
Nachinkassogang	28,50 € ⁽¹⁾
Einstellung der Versorgung	28,50 € ⁽¹⁾
Wiederaufnahme der Versorgung	
- während der Normalarbeitszeit gem. Ziff. 22	28,50 €
- außerhalb der unter Ziff. 22 genannten Zeiten	60,00 €

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

¹⁾ Diese Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer